



Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Januar 2017

CCV
Switzerland SA

www.ccv.ch



let's make
payment
happen



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| 1. Begriffsbestimmungen | 3 |
| 2. Geltungsbereich | 3 |
| 3. Zustandekommen eines Vertrags | 4 |
| 4. Vertragserfüllung | 4 |
| 5. Lieferung von Produkten | 4 |
| 6. Garantie | 4 |
| 7. Vertragsdauer, Kündigung und Auswirkungen einer Kündigung | 5 |
| 8. Änderungen an Kundendaten und Umzug des Kunden | 5 |
| 9. Gebühren und Zahlung | 6 |
| 10. Temporäre Ausserbetriebnahme der Serviceleistung | 6 |
| 11. Haftung | 6 |
| 12. Höhere Gewalt | 7 |
| 13. Immaterialgüterrechte; Nutzungsrecht in Bezug auf Produkte und Services | 7 |
| 14. Vertraulichkeit und Geheimhaltung | 8 |
| 15. Nutzung von Mitteln zur Authentifizierung | 8 |
| 16. Datenschutz und Verarbeitung personenbezogener Daten | 8 |
| 17. Nachweise | 9 |
| 18. Sonstige allgemeine Bestimmungen | 9 |
| B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PRODUKTE UND SERVICES | 9 |
| B.I VERKAUF UND VERMIETUNG VON PRODUKTEN | 9 |
| 19. Geltungsbereich | 9 |
| 20. Kauf und Verkauf sowie Eigentumsvorbehalt | 9 |
| 21. Mietung und Vermietung sowie Verpflichtungen des Kunden | 9 |
| 22. Austausch von Produkten | 10 |
| 23. Pfändung von Produkten | 10 |
| B.II INSTALLATION | 10 |
| 24. Geltungsbereich | 10 |
| 25. Installationsarbeiten | 10 |
| 26. Anforderungen an die Installationsumgebung | 10 |
| B.III SUPPORT | 10 |
| 27. Geltungsbereich | 10 |
| 28. Benutzerfragen und Störungen | 10 |
| 29. Wartung und Systempflege | 11 |
| 30. Pflichten des Kunden | 11 |
| 31. Kosten | 11 |
| B.IV REMOTE SERVICES | 11 |
| 32. Geltungsbereich | 11 |
| 33. Leistungserbringung | 11 |
| 34. Daten und Verwaltung | 11 |
| 35. Wartung und Systempflege | 12 |
| B.V TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE | 12 |
| 36. Geltungsbereich | 12 |
| 37. Leistungserbringung durch CCV | 12 |
| 38. Festnetzbezogene Telekommunikationsdienste | 12 |
| 39. Mobilfunkbezogene Telekommunikationsdienste | 13 |



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus zwei Teilen, nämlich (A) den allgemeinen Bestimmungen, die für alle von CCV angebotenen Dienstleistungen gelten, und (B) den besonderen Zusatzbedingungen, die für die Bereitstellung bestimmter Produkt- bzw. Dienstleistungskategorien gelten. Gegebenenfalls sind auch zusätzliche Geschäftsbedingungen zu besonderen Zusatzbedingungen für bestimmte Produkte bzw. Dienstleistungen zu berücksichtigen.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. **Vertrag:** der Vertrag über die Bereitstellung von Produkten oder Services durch CCV an den Kunden.
- 1.2. **Allgemeine Geschäftsbedingungen:** die hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, bestehend aus den Teilen A und B samt den darin enthaltenen Abschnitten.
- 1.3. **CCV:** CCV Switzerland SA bzw. CCV Group B.V.
- 1.4. **Kunde:** die natürliche oder juristische Person, mit der CCV einen Vertrag geschlossen hat.
- 1.5. **Mangel:** ein erheblicher Fehler eines Produkts bzw. die erhebliche Nichterfüllung eines Service gemäss der Dokumentation.
- 1.6. **Dokumentation:** die Bedienungsanleitungen und Handbücher, die CCV im Zusammenhang mit den Produkten und Services bereitstellt.
- 1.7. **Installation:** die Anbindung des jeweiligen Produkts bzw. Service und dessen Bereitmachung für den Einsatz durch CCV entweder am Standort des Kunden oder auf andere Weise.
- 1.8. **Mittel zur Authentifizierung:** die (Kombination aus) Daten und/oder Hilfsmittel(n), mit denen der Kunde sich gegenüber CCV authentifizieren kann, um die Kundendaten zu ändern, Produkte bzw. Services zu erwerben oder Verwaltungsdaten aus dem Informationsverwaltungssystem abzurufen, das CCV dem Kunden mittels SalesPoint zur Verfügung stellt. Bei diesem Mittel zur Authentifizierung kann es sich beispielsweise um die Kombination aus Benutzername und Passwort, einzigartige Codes oder PIN-Codes - unabhängig davon, ob sie mit einem Serviceprogramm oder Gerät generiert wurden oder nicht - usw. handeln.
- 1.9. **MyCCV:** die von CCV für den Kunden bereitgestellte Online-Umgebung, bei der sich der Kunde mithilfe der Mittel zur Authentifizierung anmelden kann, um bestimmte Produkte bzw. Services von CCV zu erwerben.
- 1.10. **Partei:** der Kunde beziehungsweise CCV.
- 1.11. **Plug-and-play:** die Bereitmachung des jeweiligen Produkts durch CCV und die Lieferung an den Kunden, damit dieser das Produkt eigenhändig anschliessen und in Gebrauch nehmen kann.
- 1.12. **Produkte:** die im Vertrag angegebenen Gegenstände und Software, die in den Geräten und Anlagen zur Informations-

und Kommunikationstechnik integriert sind, die CCV dem Kunden verkauft, vermietet oder zu seiner Nutzung bereitstellt.

- 1.13. **Services:** die von CCV bereitgestellten, vertraglich vereinbarten Services, darunter Zahlungsdienstleistungen, Management-Informationendienste oder das Nutzungsrecht für die Software etwa in Form von Apps.
- 1.14. **Support:** der zwischen CCV und dem Kunden vertraglich vereinbarte Service zur Bereitstellung eines Helpdesks für Benutzerfragen und Störungsmeldungen sowie - je nach Art des abgeschlossenen Serviceauftrags - zur Behebung von Störungen bzw. Mängeln, zur Durchführung der Wartung und Systempflege sowie zur Support-Bereitstellung auf elektronischem Wege.
- 1.15. **Telekommunikationsdienste:** die von CCV zu erbringenden Telekommunikationsdienste per Mobilfunk oder Festnetz, wie sie im Vertrag näher ausgeführt sind.
- 1.16. **Übliche Kommunikationsmittel:** per Brief, E-Mail, Fax oder MyCCV.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Der Abschnitt A („Allgemeine Bestimmungen“) der allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für sämtliche Angebote und Verträge, in denen CCV einem Kunden Produkte bzw. Services bereitstellt. Ferner gelten die Bestimmungen der weiteren spezifischeren Abschnitte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn CCV einen Kunden mit entsprechenden Produkten oder Services versorgt, die in den jeweiligen Abschnitten näher ausgeführt sind.
- 2.2. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen dem Abschnitt A („Allgemeine Bestimmungen“) und den spezifischeren Abschnitten sind die spezifischeren Abschnitte ausschlaggebend. Bei Widersprüchen zwischen spezifischeren Abschnitten sind die übergeordneten Abschnitte ausschlaggebend (z. B. Abschnitt B.I genießt Vorrang vor B.II). Die Bestimmungen in zusätzlichen Geschäftsbedingungen (z. B. zusätzliche Geschäftsbedingungen für Zahlungsmethoden) bzw. im Vertrag genießen Vorrang vor allem Vorgenannten.
- 2.3. Abweichende und ergänzende Bestimmungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zu Verträgen - einschliesslich mündlicher Verträge - sind nur nach Bestätigung durch CCV gültig.



- 2.4. Die Anwendbarkeit von Einkaufs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.5. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, zusätzlicher Geschäftsbedingungen oder des Vertrags unwirksam sein, für nichtig erklärt werden oder anderweitig ungültig oder nicht anwendbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, zusätzlicher Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrags davon unberührt. In einem solchen Fall werden die Parteien Konsultationen aufnehmen, um neue Bestimmungen als Ersatz für die unwirksamen Bestimmungen zu vereinbaren, wobei das Ziel und der Zweck der unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich berücksichtigt werden.
- 2.6. CCV behält sich vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen, zusätzliche Geschäftsbedingungen und den Vertrag zu ändern oder zu ergänzen. CCV veröffentlicht die neueste Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, zusätzlicher Geschäftsbedingungen und des Vertrags auf der unternehmenseigenen Website. Derartige Änderungen bzw. Ergänzungen gelten auch für bereits geschlossene Verträge. Die Änderungen und Ergänzungen werden mit dem Tag wirksam, an dem sie auf der Website von CCV veröffentlicht werden. Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Änderungen an den allgemeinen Geschäftsbedingungen, zusätzlichen Geschäftsbedingungen oder am Vertrag ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel zu kündigen.

3. Zustandekommen eines Vertrags

- 3.1. Alle von CCV angegebenen Angebote und Kostenvoranschläge sowie Preise, Gebühren und Fristen sind unverbindlich und können von CCV widerrufen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Der Kunde garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Auftrag an CCV übermittelten Daten, auf denen das Angebot von CCV basiert.
- 3.2. Sofern in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den zusätzlichen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes vereinbart oder angegeben ist, kommt mit der Unterzeichnung eines Angebots (Kostenvoranschlags) oder einer durch übliche Kommunikationsmittel getroffenen Vereinbarung durch den Kunden ein Vertrag zustande.
- 3.3. Sofern auf einer Website von CCV, in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in zusätzlichen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig beschrieben, kommen auf elektronischem Wege geschlossene Verträge erst zustande, nachdem eine Anfrage oder Bestellung vom Kunden bzw. im Auftrag des Kunden durch CCV bestätigt wurde. Ungeachtet gegenteiliger Nachweise sind die Verwaltungsdaten von CCV ausschlaggebend und bindend für den Inhalt des Vertrags, wobei diese Daten auch als Nachweis für den Vertrag dienen. CCV ist jederzeit berechtigt, eine Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wobei CCV dem Kunden eine solche Entscheidung schnellstmöglich mitteilt. Die Artikel 6:227b (1) und 6:227c des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches finden keine Anwendung.

4. Vertragserfüllung

- 4.1. CCV wird sich stets bemühen, seinen Verpflichtungen nachzukommen. CCV kann jedoch nicht garantieren, dass die Produkte und Services jederzeit ohne Einschränkungen, Störungen, Mängel oder Fehlfunktionen funktionieren.
- 4.2. CCV behält sich vor, Änderungen oder Verbesserungen sowohl an den Produkten und Services als auch an der Dokumentation und den Verfahren vorzunehmen, wenn CCV diese Änderungen oder Verbesserungen für nützlich oder notwendig erachtet - ohne dass dem Kunden dadurch ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht. Der Kunde ist verpflichtet, diese Verbesserungen und Änderungen hinzunehmen und die Anweisungen von CCV zu deren Umsetzung zu befolgen.
- 4.3. Bei allen von CCV angegebenen Liefer- und sonstigen Fristen handelt es sich um ungefähre Angaben, die auf den Informationen und Umständen beruhen, die CCV bei Vertragsschluss bekannt waren. Jegliche Liefer- oder sonstigen Fristen sind unter keinen Umständen als feste Stichtage anzusehen. Die Nichteinhaltung einer Liefer- oder sonstigen Frist stellt keine Vertragsverletzung seitens CCV dar.
- 4.4. CCV unterhält ein Beschwerdeverfahren, das der Kunde nutzen kann.
- 4.5. Wenn der Kunde mehrere juristische Personen bzw. natürliche Personen bzw. Unternehmen umfasst oder der Vertrag von mehreren Kunden gemeinsam geschlossen wurde, sind sie gesamtschuldnerisch haftbar und verpflichtet, sämtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die sich für den Kunden vertragsgemäss ergeben.
- 4.6. Der Kunde verhält sich mit der gebotenen Sorgfalt und ist für die Nutzung der Produkte und Services verantwortlich, die CCV dem Kunden per Vermietung, Verleih oder auf sonstige Weise zur Verfügung stellt.
- 4.7. Auf erste Aufforderung durch CCV hin hat der Kunde gegenüber CCV alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, damit CCV den Vertrag erfüllen kann; dies beinhaltet auch die Zugangsgewährung zu den Standorten, Computersystemen und Internet-Umgebungen des Kunden zu Support- und Installationszwecken.
- 4.8. CCV ist ohne Einwilligung durch den Kunden berechtigt, zur Vertragserfüllung Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen. Bei der Auswahl dieser Dritten hat CCV die notwendige Sorgfalt walten zu lassen.

5. Lieferung von Produkten

- 5.1. Die Gefahren und Kosten des Transports und Versands von Produkten an den Kunden trägt der Kunde. CCV behält sich vor, Arbeiten in Bezug auf die Lieferung von Produkten bzw. Services in Teilen auszuführen bzw. sie teilweise bereitzustellen und diese Teillieferungen in Rechnung zu stellen.
- 5.2. Sofern nicht anders vereinbart und sofern es sich nicht um ein Plug-and-play-Produkt handelt, kümmert sich CCV um die Installation des Produkts. Der Anschluss des Produkts durch den Kunden (im Falle eines Plug-and-play-Produkts) erfolgt auf eigene Gefahr und Kosten des Kunden.

6. Garantie

- 6.1. Etwaige Mängel und Fehlfunktionen, die innerhalb von 6 Monaten nach der Erstlieferung eines Produkts oder Service auftreten, werden von CCV kostenfrei und nach bestem Wissen und Gewissen repariert bzw. behoben.



- 6.2. Sollte ein Mangel bzw. eine Fehlfunktion behoben worden sein und derselbe Mangel bzw. dieselbe Fehlfunktion innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Reparatur erneut auftreten, unternimmt CCV wiederholt den Versuch, diesen Mangel bzw. diese Fehlfunktion kostenlos und nach bestem Wissen und Gewissen zu reparieren bzw. zu beheben.
- 6.3. Falls ein Mangel bzw. eine Fehlfunktion nach alleiniger Auffassung von CCV auf die unsachgemässe Nutzung des Produkts durch den Kunden bzw. einen Dritten oder auf einen anderen, nicht CCV zuzurechnenden Grund zurückzuführen ist, hat der Kunde keinen Anspruch auf eine kostenfreie Reparatur.
- 6.4. Alle von CCV durchgeführten Reparaturarbeiten - unabhängig davon, ob sie kostenfrei oder gegen Entgelt erfolgen - werden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. CCV kann jedoch nicht garantieren, dass ein Mangel bzw. eine Fehlfunktion in jedem Fall behoben werden kann.
- 7. Vertragsdauer, Kündigung und Auswirkungen einer Kündigung**
- 7.1. Die (anfängliche) Vertragslaufzeit ist durch den Vertrag oder eine Website-Protokollierung oder Sprachaufzeichnung festgelegt. Sollte keine Laufzeit festgelegt worden sein, hat der Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr.
- 7.2. Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt wurde und es gemäss geltendem Recht zulässig ist, verlängert sich die Laufzeit des Vertrags nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit automatisch jedes Mal um ein weiteres Jahr, es sei denn, der Vertrag wird fristgerecht und rechtskräftig gekündigt. Ist eine Verlängerung um ein Jahr gesetzlich untersagt, verlängert sich die Laufzeit um den gesetzlich maximal zulässigen Zeitraum.
- 7.3. Die Kündigung hat mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel bzw. unter Protokollierung der relevanten Daten über die Website bzw. per Sprachaufzeichnung zu erfolgen und wird ausschliesslich zum Ende der (verlängerten) Vertragslaufzeit und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei (3) Monat wirksam. Für telekommunikationsbezogene Verträge im Sinne von Abschnitt B.V. „Telekommunikationsdienste“ gilt eine Kündigungsfrist von einem (1) Monat. Die vorzeitige Kündigung eines Servicevertrags ist nicht möglich.
- 7.4. Ohne Verpflichtung, bereits erhaltene Gelder zu erstatten oder Schadenersatz zu leisten, ist CCV in folgenden Fällen berechtigt, den Vertrag (der naturgemäss noch nicht abgelaufen ist) mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass eine diesbezügliche Inverzugsetzung erforderlich ist:
- für den Kunden ist ein vorläufiges oder endgültiges Zahlungsmoratorium oder das gesetzlich festgelegte Insolvenzverfahren beantragt oder beschlossen worden;
 - bei dem Kunden besteht die Gefahr, dass er einen Insolvenzantrag stellt, oder er hat einen solchen Antrag bereits gestellt oder wurde bereits für zahlungsunfähig erklärt;
 - eine Pfändung des gesamten oder teilweisen Kundenvermögens ist bereits erfolgt oder wird vollstreckt;
 - das Geschäft des Kunden oder ein wesentlicher Teil davon wird aufgelöst oder aufgegeben;
 - die Rechtsform, Unternehmenssatzung oder gesetzlichen Vorschriften des Kunden wird bzw. werden oder wurde bzw. wurden geändert;
 - falls es sich beim Kunden um eine Partnerschaft handelt:
- Die Partnerschaftsvereinbarung wurde oder wird geändert oder die Zusammensetzung der Partner ändert sich;
- das Geschäft bzw. die juristische Person des Kunden wurde oder wird aufgelöst, fusioniert oder abgetrennt;
 - aufgrund gravierender Interessen seitens CCV oder einer anderen beteiligten juristischen oder natürlichen Person kann von CCV in aller Zumutbarkeit nicht erwartet werden, die vertragsgemässe Leistungserbringung fortzusetzen.
- 7.5. Wenn der Kunde den Vertrag kündigt, nachdem er im Rahmen der Vertragserfüllung bereits Waren bzw. Leistungen von CCV erhalten bzw. in Anspruch genommen hat, sind diese Waren oder Leistungen und die entsprechende Zahlungsverpflichtung nicht Gegenstand einer etwaigen Rückgängigmachung; es sei denn, der Kunde erbringt den Nachweis, dass CCV hinsichtlich dieser Waren bzw. Leistungen in Verzug geraten ist. Beträge, die CCV vor der Kündigung für seine im Rahmen der Vertragserfüllung ordnungsgemäss getätigten bzw. bereitgestellten Leistungen bereits in Rechnung gestellt hat, bleiben unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorstehenden Satzes vollumfänglich geschuldet und sind im Moment der Kündigung unverzüglich fällig und zahlbar.
- 7.6. Nach Kündigung des Vertrags aus beliebigem Grund hat der Kunde sämtliche von CCV bereitgestellten Produkte, die nicht durch Kauf erworben wurden, unverzüglich für die Rückgabe an CCV verfügbar zu machen bzw. sie auf erste diesbezügliche Aufforderung durch CCV hin auf Kosten des Kunden an CCV zurückzusenden. Falls CCV die Produkte abholen muss, hat der Kunde die Kosten für die Abholung zu tragen. Bei Kündigung des Vertrags aus beliebigem Grund hat der Kunde vom Zeitpunkt der Kündigung an zudem die Nutzung der betreffenden Services einzustellen. Ferner hat der Kunde unverzüglich die Nutzung sämtlicher bereitgestellten Software einzustellen sowie sämtliche Kopien der Software von seinen Systemen zu löschen.
- 8. Änderungen an Kundendaten und Umzug des Kunden**
- 8.1. Der Kunde hat CCV mindestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten jeglicher Änderung an Verwaltungsdaten (z. B. Kontonummer, Ansprechpartner, Website etc.) mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel über derartige Änderungen zu informieren. Etwaige Kosten, die CCV im Zusammenhang mit der Verarbeitung solcher Änderungen entstehen, werden dem Kunden gesondert und in vollem Umfang in Rechnung gestellt, und zwar unabhängig davon, ob der Kunde einen Servicevertrag besitzt.
- 8.2. Der Kunde hat CCV mindestens 30 Tage vor einem geplanten Umzug mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel über einen solchen Umzug mit Services bzw. Produkten, die dem Kunden von CCV zur Nutzung bereitgestellt wurden, zu informieren. Die Kosten für den Umzug der Produkte bzw. Services und eine etwaig erforderliche (auf den neusten Stand gebrachte) Installation trägt der Kunde, wobei diese Tätigkeiten von CCV zu den jeweils geltenden Stundensätzen von CCV durchgeführt werden.
- 8.3. Sollte sich herausstellen, dass die mit CCV vereinbarten Services an der neuen Adresse nicht bereitgestellt werden können, wird nach einer angemessenen Lösung gesucht. Sollte keine angemessene Lösung zu finden sein, wird der Vertrag in Bezug auf die betroffenen Services mit Wirkung zum Tag des Umzugs gekündigt.



In einem solchen Fall schuldet CCV dem Kunden keinerlei Schadenersatz. Der Kunde schuldet CCV weiterhin sämtliche noch nicht beglichenen Ansprüche.

9. Gebühren und Zahlung

- 9.1. Mit Zustandekommen des Vertrags hat der Kunde in die Gebühren eingewilligt, die er CCV für die bereitzustellenden Produkte und Services schuldet.
- 9.2. Sofern nicht anders vereinbart, werden sämtliche Beträge, die der Kunde CCV schuldet, im Voraus per Lastschrift vom Konto des Kunden eingezogen, dessen Nummer im Vertrag angegeben ist oder CCV anderweitig vom Kunden mitgeteilt wurde. Der Kunde hat sicherzustellen, dass das jeweilige Konto immer einen ausreichenden Kontostand aufweist. Falls erforderlich, zeigt sich der Kunde bei der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen kooperativ, um CCV die Ausführung der Lastschrift zu ermöglichen. Der Kunde garantiert die Richtigkeit der Angaben, die er in diesem Zusammenhang an CCV übermittelt.
- 9.3. Der Kunde wird spätestens 5 Tage vor dem Belastungsdatum über den genauen Tag und Betrag der Belastung in Kenntnis gesetzt. Im Falle regelmässiger Abbuchungen werden dem Kunden ebenfalls spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum die bevorstehenden regelmässigen Abbuchungen samt Beträgen und Tagen der Belastung mitgeteilt.
- 9.4. Sofern mit dem Kunden die Zahlung per Rechnung im Nachhinein vereinbart wurde, gilt eine Zahlungsfrist von vierzehn (14) Tagen ab dem Rechnungsdatum.
- 9.5. Zahlungen des Kunden an CCV werden immer gegen den am längsten offenen Anspruch aufgerechnet, auch wenn der Kunde bei der Zahlung etwas anderes angibt.
- 9.6. CCV behält sich vor, die Preise und Gebühren jährlich zum 1. Januar entsprechend dem CBS-Verbraucherpreisindex für die Gesamtausgaben (2006 = 100) im August anzupassen. Darüber hinaus behält sich CCV vor, dem Kunden jederzeit nachweisliche Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen, die CCV durch Zulieferer auferlegt werden.
- 9.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendeinen Betrag von dem von ihm geschuldeten Betrag abzuziehen oder den von ihm geschuldeten Betrag mit einer Gegenforderung aufzurechnen, die er gegenüber CCV hat oder zu haben meint. Der Kunde ist ferner nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.
- 9.8. Wenn ein vom Kunden geschuldeter Betrag nicht per Lastschrift eingezogen werden kann oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen anderweitig nicht nachkommt, befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung und/oder diesbezügliche Inverzugsetzung rechtlich betrachtet in Verzug. In diesem Fall ist CCV berechtigt, für den Zeitraum vom Fälligkeitstag der Rechnung bis zum Tag ihrer vollständigen Begleichung den gesetzlichen Zinssatz für Handelsgeschäfte (gemäss Artikel 6:119a des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches) zu berechnen, und zwar unbeschadet sonstiger Rechte von CCV, einschliesslich dem Recht von CCV, seine Verpflichtungen (zu denen in jedem Fall die Leistungserbringung durch CCV zählt) unverzüglich ganz oder teilweise auszusetzen, ohne darauf beschränkt zu sein. Etwaige gerichtliche oder aussergerichtliche Kosten, die CCV durch die Durchsetzung der Zahlungs- und sonstigen

Verpflichtungen des Kunden entstehen, gehen zulasten des Kunden. Die aussergerichtlichen Kosten werden hiermit vorbehaltlich eines Mindestbetrags in Höhe von 40 EUR auf 15 % des Rechnungsbetrags festgelegt.

- 9.9. Sollte sich der Kunde in Zahlungsverzug befinden, ist er zudem auf erste Aufforderung durch CCV hin verpflichtet, bereits gelieferte Produkte, deren Eigentum nicht auf den Kunden übergegangen ist, an CCV zurückzugeben oder deren Rückgabe sicherzustellen.
- 9.10. Bei oder nach Abschluss des Vertrags ist der Kunde auf erste diesbezügliche Aufforderung durch CCV hin jedes Mal dazu verpflichtet, im Zusammenhang mit seinen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen eine angemessene Sicherheit zu hinterlegen. Bis zur Hinterlegung dieser Sicherheit ist CCV berechtigt, seine Verpflichtungen ganz oder teilweise auszusetzen.
- 9.11. Sämtliche gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. dessen Erfüllung ergeben - einschliesslich etwaiger Kosten für Rechtsberatung und Prozesskosten - gehen zulasten des Kunden.

10. Temporäre Ausserbetriebnahme der Serviceleistung

- 10.1. CCV behält sich vor, die Services jederzeit vorübergehend ausser Betrieb zu nehmen, wenn CCV oder an der Erbringung der Services bzw. am Verkauf oder an der Vermietung oder Bereitstellung von geliehenen bzw. genutzten Produkten beteiligte Dritte dies für notwendig erachten, um die Sicherheit und Integrität der jeweiligen Leistungserbringung zu gewährleisten, erforderliche (präventive) Wartungsmassnahmen durchzuführen, Mängel zu beseitigen, Fehlfunktionen zu beheben oder Anpassungen bzw. Verbesserungen an den Computersystemen von CCV vorzunehmen. CCV wird eine solche Ausserbetriebnahme möglichst ausserhalb der Bürozeiten bzw. der üblichen Geschäftszeiten durchführen und den Kunden schnellstmöglich über die geplante Ausserbetriebnahme informieren. CCV ist gegenüber dem Kunden zu keinerlei Schadenersatzzahlung infolge einer solchen Ausserbetriebnahme verpflichtet.

11. Haftung

- 11.1. Die Haftung von CCV für Schäden, die der Kunde erleidet, weil CCV oder eine Person, für die CCV dem Gesetz nach haftbar ist, einen Vertrag nicht einhält, oder die er aus beliebigem anderen Grund erleidet, ist auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt, maximal aber bis zu dem Betrag, der für den Vertrag in Rechnung gestellt wurde (ohne Mehrwertsteuer). Besteht ein Vertrag mit einer Laufzeit von über zwölf (12) Monaten, ist der vorgenannte Schadenersatz maximal auf den Betrag begrenzt, den CCV für die letzten sechs (6) Monate vor dem entstandenen Schaden in Rechnung gestellt und erhalten hat. Die Haftung für unmittelbare Schäden beträgt in keinem Fall mehr als 100.000 € (einhunderttausend Euro). Als unmittelbare Schäden gelten ausschliesslich folgende:
 - a. angemessene Kosten, die dem Kunden entstünden, damit die Leistung von CCV dem Vertrag entspricht; bei Auflösung des Vertrags durch den Kunden bzw. auf Antrag des Kunden ist dieser alternative Schaden jedoch nicht zu vergüten;



- b. angemessene Kosten, die dem Kunden aus reiner Notwendigkeit entstanden sind, um sein altes System bzw. seine alten Systeme samt zugehörigen Anlagen länger in Betrieb zu behalten, weil CCV seine Leistung nicht rechtzeitig zu einer verbindlichen Frist erbringen konnte, abzüglich jeglicher Einsparungen aufgrund der verspäteten Leistungserbringung;
 - c. angemessene Kosten, die angefallen sind, um die Ursache und das Ausmass des Schadens zu ermitteln, soweit sich diese Ermittlung auf unmittelbare Schäden gemäss diesen Geschäftsbedingungen bezieht;
 - d. angemessene Kosten, die angefallen sind, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen, soweit der Kunde den Nachweis erbringt, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des unmittelbaren Schadens gemäss diesen Geschäftsbedingungen geführt haben.
- 11.2. Jegliche Haftung durch CCV für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Als mittelbare Schäden gelten folgende: entstandene Schäden, entgangene Gewinne, entgangene Einsparungen, Minderung des ideellen Geschäftswerts, Verluste aufgrund von Betriebsunterbrechung, Verluste durch Ansprüche von Auftraggebern des Kunden, die Beschädigung oder der Verlust von Daten sowie alle sonstigen von den in Ziffer 1 dieser Klausel aufgeführten Schäden abweichenden Arten von Schäden aus beliebigen Gründen.
- 11.3. Die Haftungsbeschränkung nach dieser Klausel gilt nicht, falls der dem Kunden entstandene Schaden oder Verlust aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch CCV resultiert.
- 11.4. Die Haftung von CCV aufgrund eines zurechenbaren Versäumnisses seitens CCV ergibt sich nur dann, wenn der Kunde CCV die Inverzugsetzung unverzüglich mit angemessener Fristsetzung zur Behebung des jeweiligen Versäumnisses in Briefform mitteilt und das zurechenbare Versäumnis seitens CCV nach Ablauf dieser Frist weiterhin besteht. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst umfassende und detaillierte Beschreibung des Versäumnisses beinhalten, damit CCV auf angemessene Weise reagieren kann.
- 11.5. Eine Voraussetzung für die Entstehung eines Schadensersatzanspruchs besteht in jedem Fall darin, dass der Kunde CCV den Schaden schnellstmöglich - spätestens jedoch zwölf (12) Monate nach seiner Entstehung - zu melden hat.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Soweit sich dies nicht bereits durch geltendes Recht ergibt, ist CCV nicht für Schäden haftbar zu machen und von der Erfüllung jeglicher Verpflichtung befreit, wenn ein Schaden die Folge höherer Gewalt ist oder CCV durch höhere Gewalt an der Erfüllung gehindert wird. In diesem Zusammenhang sind unter höherer Gewalt unter anderem folgende Umstände zu verstehen: Stromausfall, Ausfall von Internet bzw. anderen Telekommunikationsverbindungen, Unterbrechungen der Stromversorgung und Störungen in Kommunikationsnetzen oder in Anlagen oder der Software von CCV bzw. von Dritten, die für CCV tätig sind, Computerviren, zurechenbare oder sonstige Störungen seitens Dritter oder Lieferanten, die für CCV tätig sind, Boykotts, Ausbruch von Feindseligkeiten, Unruhen und Krieg, Terroranschläge, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Maschinenausfälle, von inländischen, ausländischen oder internationalen Regierungen

oder Regierungsstellen verhängte Massnahmen, durch Aufsichtsbehörden verhängte Massnahmen sowie alle sonstigen Umstände ausserhalb der Gewalt von CCV.

- 12.2. Wenn der Umstand höherer Gewalt länger als zwei Monate andauert oder als sicher gilt, dass er mindestens so lange andauern wird, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne gegenüber der jeweils anderen Partei zum Ausgleich etwaiger Schäden verpflichtet zu sein. Wenn es zu einer Situation höherer Gewalt kommt, hat die betroffene Partei die andere Vertragspartei unverzüglich mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel darüber zu informieren und gegebenenfalls den erforderlichen Nachweis zu erbringen.

13. Immaterialgüterrechte; Nutzungsrecht in Bezug auf Produkte und Services

- 13.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte in Bezug auf die Produkte, Services, Dokumentationen und (den Inhalt der) Websites von CCV liegen ausschliesslich bei CCV bzw. seinen Zulieferern. Der Kunde erkennt diese Rechte an und gewährleistet, dass er jegliche Verletzung dieser Rechte unterlässt.
- 13.2. Der Kunde erhält ausschliesslich ein nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Immaterialgüterrechten in der von CCV bereitgestellten Software bzw. in den von CCV bereitgestellten Services. Dieses Nutzungsrecht ist auf die Vertragslaufzeit beschränkt.
- 13.3. Sofern nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde die bereitgestellten Produkte und Services ausschliesslich für die entsprechend vorgesehene Nutzung im Rahmen und für die Zwecke des eigenen Unternehmens bzw. der eigenen Organisation verwenden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, darf der Kunde ohne vorherige Genehmigung durch CCV weder auf die bestehende Beziehung zu CCV hinweisen noch den Namen, Markennamen oder das Logo bzw. die Bildmarke von CCV in Publikationen oder zu Werbezwecken verwenden.
- 13.4. CCV hält den Kunden hinsichtlich jeglicher Rechtsansprüche durch Dritte schadlos, die auf der Behauptung beruhen, dass die von CCV bereitgestellten Produkte bzw. Services irgendwelche in der Schweiz wirksamen Immaterialgüterrechte verletzen, sofern der Kunde (a) CCV unverzüglich mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel über die Existenz und den Inhalt eines derartigen Rechtsanspruchs informiert und (b) die Handhabung des Falls samt Vergleichsbemühungen vollständig CCV überlässt. Zu diesem Zweck hat der Kunde CCV die notwendigen Vollmachten und Informationen bereitzustellen und seine Mitwirkung anzubieten, um sich - falls erforderlich, im Namen des Kunden - gegenüber diesen Rechtsansprüchen zu verteidigen. Diese Freistellungsverpflichtung ist unwirksam, wenn die vermeintliche Verletzung im Zusammenhang mit Änderungen an den Produkten bzw. Services steht, die der Kunde vorgenommen hat oder durch Dritte vornehmen liess.
- 13.5. Sollte nach geltendem Recht unwiderruflich festgestellt werden, dass die von CCV bereitgestellten Produkte bzw. Services Immaterialgüterrechte oder gewerbliche Eigentumsrechte Dritter verletzen, oder sollte CCV zu der Ansicht gelangen, dass eine solche Verletzung wahrscheinlich ist, wird CCV nach Möglichkeit sicherstellen, dass der Kunde die bereitgestellten Produkte oder funktional gleichwertige Produkte störungsfrei weiternutzen kann - beispielsweise



- durch entsprechende Anpassung der verletzenden Komponenten oder durch die Sicherung eines Nutzungsrechts für den Kunden. Wenn CCV nach eigener Ansicht nicht sicherstellen kann, dass der Kunde etwaige von CCV bereitgestellte bzw. gelieferte Waren weiterhin störungsfrei nutzen kann, oder dies nur auf eine für CCV (finanziell) unangemessen belastende Weise bewerkstelligen kann, nimmt CCV die bereitgestellte bzw. gelieferte Ware gegen Gutschrift in Höhe der Anschaffungskosten abzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr zurück. In einem solchen Fall wird CCV Rücksprache mit dem Kunden halten, bevor über das weitere Vorgehen entschieden wird.
- 13.6. Jede sonstige oder weitergehende Haftung oder Freistellungsverpflichtung seitens CCV aufgrund der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter ist ausgeschlossen.
- 14. Vertraulichkeit und Geheimhaltung**
- 14.1. Der Kunde ist hinsichtlich aller Informationen, von deren vertraulicher Art er weiss oder begründeterweise wissen sollte, zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Als vertrauliche Informationen gelten in jedem Fall sämtliche Daten von CCV oder von durch CCV beschäftigten oder bestellten Dritten; darunter alle Finanzdaten, von denen der Kunde aufgrund der Vertragserfüllung Kenntnis erlangt, die Software und sämtliche Daten, die CCV dem Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Produkte bzw. Services bereitgestellt hat (z. B. Mittel zur Authentifizierung, Informationen über Sicherheitsmassnahmen usw.) sowie sämtliche Angaben, die dem Kunden von Auftraggebern des Kunden bereitgestellt wurden.
- 14.2. Der Kunde hat mit seinen Mitarbeitern bzw. für ihn tätigen Dritten, die unmittelbar auf die unter der vorigen Ziffer genannten Daten zugreifen können, die gleichen Geheimhaltungspflichten zu vereinbaren und garantiert gegenüber CCV die Einhaltung dieser Verpflichtung durch seine Mitarbeiter bzw. für ihn tätige Dritte.
- 14.3. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um (vertrauliche) Daten von CCV und Dritten, die im Rahmen der Vertragserfüllung für CCV tätig sind, gegen Verlust und jegliche Art von rechtswidriger Verarbeitung abzusichern.
- 15. Nutzung von Mitteln zur Authentifizierung**
- 15.1. Der Kunde ist jederzeit selbst in vollem Umfang verantwortlich und haftbar für jegliche Nutzung der ihm bereitgestellten/ zugeordneten Mittel zur Authentifizierung.
- 15.2. Der Kunde hat die Mittel zur Authentifizierung ausschliesslich für den Zweck zu verwenden, für den sie ihm zur Verfügung gestellt wurden.
- 15.3. CCV darf davon ausgehen, dass es sich bei einem Benutzer, der sich mithilfe des Mittels zur Authentifizierung als der jeweilige Kunde ausgibt, tatsächlich um den Kunden handelt. Der Kunde ist in Bezug auf CCV durch rechtliche und sonstige Handlungen gebunden, die mithilfe der Mittel zur Authentifizierung gesichert, übermittelt oder ausgeführt wurden.
- 15.4. Sobald der Kunde Kenntnis erlangt oder Grund zu der Annahme hat, dass die Mittel zur Authentifizierung in die Hände von unbefugten Benutzern geraten sind oder anderweitig missbraucht werden, hat der Kunde CCV dies unverzüglich mitzuteilen, und zwar unbeschadet der Verpflichtung des Kunden, selbst unverzüglich wirksame Massnahmen zu ergreifen.
- 15.5. CCV behält sich vor, die durch unbefugte Benutzer gespeicherten Daten zu löschen oder den Zugang zu diesen Daten zu verunmöglichen. Ferner behält CCV sich vor, die Erbringung seiner Serviceleistung an den Kunden im Falle der unbefugten Nutzung oder eines in Umlauf geratenen Mittels zur Authentifizierung (bzw. eines solchen Verdachts) ganz oder teilweise auszusetzen. Der Kunde hat alle Kosten zu tragen, die gegebenenfalls durch diese unbefugte Nutzung bzw. diesen Missbrauch anfallen, und haftet für alle etwaigen Schäden, die CCV und/oder den Zulieferern von CCV daraus entstehen.
- 15.6. Nach der Autorisierung mit dem Mittel zur Authentifizierung hat die Zustimmungserteilung durch den Kunden per MyCCV oder in sonstiger elektronischer Form (die in jedem Fall auch Sprachaufzeichnungen oder die Protokollierung auf einer Website umfasst) die gleichen Rechtswirkungen wie eine eigenhändige Unterschrift. Der Kunde willigt ein, dass, sofern und soweit für einen Vertragsabschluss und/oder eine Vertragsänderung eine Unterschrift erforderlich ist, die Zustimmungserteilung unter Verwendung des Mittels zur Authentifizierung genügt.
- 16. Datenschutz und Verarbeitung personenbezogener Daten**
- 16.1. CCV verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden sowohl, um vorvertragliche Massnahmen zu ergreifen, den Vertrag zu erfüllen, Marketingaktivitäten durchzuführen (und diese durchführen zu lassen) sowie Marktforschung zu betreiben (und diese betreiben zu lassen), als auch für weitere Zwecke, wie sie in der Datenschutzerklärung angegeben sind.
- 16.2. Ferner können im Rahmen der Vertragserfüllung auch personenbezogene Daten Dritter (z. B. Auftraggeber des Kunden) gespeichert, weitergegeben und anderweitig verarbeitet werden. Die Parteien vereinbaren, dass in diesem Rahmen der Kunde als Datenverantwortlicher und CCV als Datenverarbeiter gilt. Der Kunde erteilt CCV hiermit die Aufgabe, diese personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden zur Vertragserfüllung zu verarbeiten. Der Kunde sichert CCV zu, dass alle von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten von Auftraggebern des Kunden, für alle im ersten Absatz genannten Zwecke gespeichert, weitergegeben und auf sonstige Weise verarbeitet werden dürfen. Der Kunde sichert CCV zu, dass der Inhalt und die Nutzung bzw. sonstige Verarbeitung der Daten in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften stehen, nicht rechtswidrig sind und in keiner Weise irgendwelche Rechte Dritter verletzen. Im Rahmen dieser Verarbeitung personenbezogener Daten hält der Kunde CCV hinsichtlich jeglicher Rechtsansprüche Dritter aus beliebigem Grund schadlos.
- 16.3. Die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten durch CCV erfolgt in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. In diesem Zusammenhang wird CCV unter anderem geeignete technische und organisatorische Massnahmen ergreifen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten abzusichern. Ferner hält CCV die Daten streng geheim und lässt CCV die Daten nur durch Mitarbeiter verarbeiten, die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.



- 16.4. Sollte es bei CCV zu einer Verletzung der Sicherheitsvorkehrungen (Datenleck) des schweizerischen Datenschutzgesetzes kommen, wird der Kunde schnellstmöglich hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Durchführung von Folgemaßnahmen - beispielsweise das Einreichen eines Reports - liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Kunden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. In entsprechenden Fällen bietet CCV seine erforderliche Mitwirkung an, um den Kunden in die Lage zu versetzen, den gesetzlichen Verpflichtungen infolge einer solchen Verletzung nachzukommen.
- 16.5. Der Kunde garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die er an CCV übermittelt. Bei Änderungen an den durch den Kunden an CCV übermittelten Daten hat der Kunde CCV unverzüglich zu informieren.
- 16.6. CCV ist dazu berechtigt, Daten über den Kunden und dessen Produkt- bzw. Servicenutzung, die CCV vom Kunden erhalten beziehungsweise selbst erfasst oder zusammengetragen hat, Dritten zur Verfügung zu stellen, die unmittelbar oder mittelbar an der Datenverarbeitung dieser Produkte bzw. Services beteiligt sind, soweit dies für die jeweilige Leistungserbringung erforderlich ist.
- 16.7. CCV ist berechtigt, die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden unter eigener Verantwortung ganz oder teilweise an einen Dritten (Unterauftragsverarbeiter) auszulagern. Die Auslagerung erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Vertrags zwischen CCV und dem Unterauftragsverarbeiter, der sicherstellt, dass der Unterauftragsverarbeiter a) die Vorgaben von CCV und dem Kunden einhält, (b) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einhält und (c) in alle Verpflichtungen, die CCV in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingegangen ist, einwilligt und diese befolgt.

17. Nachweise

- 17.1. Ungeachtet gegenteiliger Nachweise durch den Kunden sind die Verwaltungsdaten von CCV - einschliesslich der auf den Systemen von CCV bzw. Zulieferern von CCV gespeicherten Daten - ausschlaggebend und bindend für das Bestehen, den Inhalt und die Erfüllung des Vertrags sowie die Verpflichtungen des Kunden, wobei diese Daten auch als Nachweis für den Vertragsinhalt dienen.

18. Sonstige allgemeine Bestimmungen

- 18.1. Für sämtliche Verträge, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und zusätzliche Geschäftsbedingungen sowie Pflichten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ergeben, gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) von 1980 wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Alle strittigen Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, den allgemeinen Geschäftsbedingungen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen ergeben, werden zur Beilegung ausschliesslich beim Bezirksgericht Zürich oder - nach Ermessen von CCV - beim zuständigen Gericht am Sitz des Kunden eingereicht.
- 18.2. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, den allgemeinen Geschäftsbedingungen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch CCV an einen Dritten übertragen.

CCV kann gegebenenfalls Bedingungen an eine solche Zustimmung knüpfen.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PRODUKTE UND SERVICES

B.1 VERKAUF UND VERMIETUNG VON PRODUKTEN

19. Geltungsbereich

- 19.1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten, sofern und soweit zwischen dem Kunden und CCV vereinbart wurde, dass CCV Produkte an den Kunden verkauft oder vermietet.

20. Kauf und Verkauf sowie Eigentumsvorbehalt

- 20.1. Soweit vertraglich ein Verkauf von Produkten durch CCV an den Kunden vereinbart wurde, veräussert und liefert CCV diese Produkte an den Kunden und stellt CCV dem Kunden die zugehörige Dokumentation zur Verfügung. Der Kunde trägt das Risiko der Auswahl der erworbenen Produkte.
- 20.2. Alle von CCV verkauften Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtbetrags, den der Kunde CCV für den Kauf und die Lieferung der Produkte samt Zinsen, Aufwendungen und sonstigen zusätzlichen Gebühren schuldet, alleiniges Eigentum von CCV.

21. Mietung und Vermietung sowie Verpflichtungen des Kunden

- 21.1. Soweit vertraglich eine Vermietung von Produkten durch CCV an den Kunden vereinbart wurde, stellt CCV dem Kunden diese Produkte (samt zugehöriger Dokumentation) zum vertraglich festgelegten Mietpreis für die vertraglich festgelegte Dauer als Mietsache zur Verfügung.
- 21.2. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist die Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien, die für die Nutzung der Produkte erforderlich sind, nicht in der Miete (oder im Mietpreis) enthalten. Als Verbrauchsmaterialien zählen unter anderem Batterien, Briefmarken, Tintenpatronen, Toner, Kabel, Druck- und Quittungsrollen sowie sonstiges Zubehör.
- 21.3. Der Kunde hat sich mit der gebotenen Sorgfalt zu verhalten und ist für die Nutzung der Produkte verantwortlich. Der Kunde hat die Produkte mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, sie nicht zu beschädigen und ausschliesslich zu dem Zweck zu nutzen, für den das jeweilige Produkt laut Vertrag bestimmt ist. Sollte das Produkt beschädigt werden, ist der Kunde verpflichtet, CCV den jeweiligen Schaden zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, sich angemessen gegen alle Risiken zu versichern, die sich aus seiner Rolle als Mieter gegenüber CCV ergeben.
- 21.4. Der Kunde hat sämtliche Verpflichtungen, Anweisungen und Einschränkungen in Bezug auf die gemieteten Produkte zu befolgen, über die CCV ihn gemäss diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Vertrag, der Dokumentation oder Bekanntgabe durch CCV (auf der Website von CCV, durch Mitteilung oder auf sonstige Weise) zu gegebener Zeit informiert hat. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Produkte zu modifizieren oder zu erweitern oder die Produkte an nicht zugelassene oder anderweitig nicht (rechtmässig) zertifizierte Geräte bzw. Anlagen anzuschliessen.
- 21.5. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die gemieteten Produkte nicht Bestandteil eines anderen Artikels oder auf eine Weise



mit einem anderen Artikel verbunden werden, dass es zu einer Aneignung durch Kombination, Verwechslung oder Verarbeitung kommen kann. Für den Fall, dass die gemieteten Produkte dennoch Bestandteil eines anderen Artikels werden oder es zu einer Aneignung durch Kombination, Verwechslung oder Verarbeitung kommt, sichert der Kunde zu, dass weder der Kunde noch ein Dritter irgendwelche ihm zustehenden Rechte gegenüber CCV als eigentlichem Eigentümer der Gerätschaften geltend macht. Sollte ein Dritter ein solches Recht dennoch durchsetzen, haftet der Kunde für alle Schäden, die CCV daraus entstehen.

- 21.6. Der Kunde ist verpflichtet, die gemieteten Produkte ausschliesslich für seine eigene Organisation bzw. Geschäftstätigkeit zu nutzen. Die Nutzung durch Dritte oder zum Vorteil Dritter ist nur mit vorheriger Zustimmung durch CCV gestattet. Ohne die Zustimmung durch CCV ist es dem Kunden nicht gestattet, das gemietete Produkt weiterzuvermieten oder es Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- 21.7. Nach Vertragsende hat der Kunde die gemieteten Produkte in ihrem ursprünglichen Zustand an CCV zurückzugeben.

22. Austausch von Produkten

- 22.1. CCV ist berechtigt, gemietete Produkte jederzeit durch andere Produkte auszutauschen, die dem zu ersetzenden Produkt hinsichtlich ihrer technischer Funktionalität mindestens ebenbürtig sind. Der Kunde zeigt sich in diesem Zusammenhang kooperativ gegenüber CCV. Die Kosten für einen solchen Austausch gehen zulasten von CCV. Der Mietpreis, den der Kunde CCV ab diesem Zeitpunkt für die verbleibende Laufzeit des Vertrags schuldet, bleibt davon unberührt. Im Falle eines Produktauswechsels ist CCV berechtigt, den Mietpreis bei Verlängerung der Laufzeit anzupassen.

23. Pfändung von Produkten

- 23.1. Der Kunde hat CCV unverzüglich mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel zu informieren, falls im Zusammenhang mit einem Insolvenz- oder sonstigen Verfahren eine Pfändung der gemieteten Produkte erfolgt, und dabei genaue Angabe zur Identität der pfändenden Partei und zum Grund für die Pfändung zu machen. Der Kunde setzt den pfändenden Gerichtsvollzieher unverzüglich über den Vertrag (Mietvertrag) in Kenntnis und gewährt ihm vollständigen Einblick in diesen Vertrag. Der Kunde haftet gegenüber CCV für sämtliche Kosten und Schäden im Zusammenhang mit einer erfolgten Pfändung der gemieteten Produkte.

B.II INSTALLATION

24. Geltungsbereich

- 24.1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten (entsprechend) für die Installation der Produkte und Services durch CCV sowie die eigenhändige Installation per Plug-and-play.

25. Installationsarbeiten

- 25.1. Die Installation durch CCV umfasst ausschliesslich die vertraglich festgelegten Tätigkeiten in Bezug auf das spezifische Produkt bzw. den spezifischen Service. CCV bemüht sich, die Installation zu dem Zeitpunkt vorzunehmen,

zu dem die jeweiligen Produkte und Services geliefert bzw. erbracht werden.

- 25.2. Bei allen weiteren auf Wunsch des Kunden oder im Zusammenhang mit Plug-and-play-Installationen durch CCV durchgeführten Tätigkeiten handelt es sich um Mehrarbeit, die dem Kunden anhand einer Nachkalkulation gemäss den geltenden Stundensätzen mitsamt den anfallenden Kosten für verwendete Materialien in Rechnung gestellt wird.
- 25.3. Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden dem Kunden die Kosten für die Installation gesondert in Rechnung gestellt.

26. Anforderungen an die Installationsumgebung

- 26.1. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass die Umgebung (insbesondere hinsichtlich der Computer- und Hosting-Umgebung), in der die Produkte bzw. Services installiert werden sollen, zum Zeitpunkt der Installation den im Vertrag, der Dokumentation oder sonstigen schriftlichen Anweisungen von CCV festgelegten Anforderungen genügt.
- 26.2. Sollte die Installationsumgebung nicht den im Vorfeld durch CCV festgelegten Anforderungen genügen oder sollte der Kunde CCV (oder für CCV tätigen Dritten) keinen Zugang zu der jeweiligen Umgebung ermöglichen, ist CCV berechtigt, die Installation zu verschieben, wobei der Kunde sämtliche Kosten, die CCV bereits entstanden sind und im Rahmen der Fertigstellung der Installation noch entstehen werden, in vollem Umfang zu tragen hat.
- 26.3. In Ergänzung zu Ziffer 4.7 hat der Kunde CCV Zugang zum Ort der Installation zu gewähren. CCV gewährleistet, dass seine Mitarbeiter und etwaige von CCV für die Installation eingesetzte Personen sämtliche begründeten Hausregeln des Kunden befolgen.

B.III SUPPORT

27. Geltungsbereich

- 27.1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten (entsprechend), sofern und soweit CCV (bzw. ein im Auftrag von CCV handelnder Dritter) hinsichtlich der Produkte oder Services Support für den Kunden leistet.

28. Benutzerfragen und Störungen

- 28.1. Sofern vereinbart, leistet CCV gegenüber dem Kunden Support in Bezug auf die Nutzung der Produkte und Services von CCV, um Benutzerfragen zu beantworten, Berichte zu Störungen bzw. Fehlfunktionen entgegenzunehmen und Fehler zu beheben. Dieser Support ist 24 Stunden am Tag an 7 Tagen die Woche zu erreichen. Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind die Kosten für die Nutzung des Supports im Service- oder sonstigen Vertrag enthalten.
- 28.2. CCV wird sich bemühen, etwaige Fragen zur Nutzung der Produkte und Services in hinreichender Weise und innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten. Sofern vereinbart, wird CCV sich ebenfalls bemühen, etwaige Mängel, Störungen und Fehlfunktionen schnellstmöglich zu beheben. CCV kann weder die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Antworten garantieren noch garantieren, dass jede Fehlfunktion behoben wird. Sämtliche mitgeteilten oder zugesagten Reparatur- oder Reaktionszeiten sind lediglich als grobe Anhaltspunkte zu verstehen.



28.3. Sichtbare und nicht sichtbare Schäden sowie Störungen und Fehlfunktionen der Produkte bzw. Services, die durch Handlungen des Kunden oder eines Dritten verursacht werden oder die aus Vorsatz, Naturkatastrophen, Blitzschlag, Überschwemmungen, Stromausfällen, der Nichteinhaltung der sich aus dem Vertrag und/oder der Dokumentation ergebenden Verpflichtungen des Kunden, der Nichterfüllung der festgelegten Anforderungen für die Installationsumgebung, der Verwendung von Verbrauchsmaterialien, die nicht den Spezifikationen von CCV genügen, der Verwendung von nicht zertifizierten Datenübertragungsnetzen usw. resultieren, fallen nicht unter diesen Vertrag. Die Reparatur solcher Schäden bzw. Behebung solcher Störungen und Fehlfunktionen (telefonisch oder vor Ort) durch CCV wird dem Kunden gegebenenfalls in voller Höhe und gesondert in Rechnung gestellt.

29. **Wartung und Systempflege**

- 29.1. CCV stellt neue Versionen der für die Produkte und Services von CCV benötigten Software zur Verfügung. CCV behält sich vor, für die Bereitstellung neuer Versionen Kosten in Rechnung zu stellen. Ferner ist CCV berechtigt, die Services zu aktualisieren, wobei die neue Funktionalität der ursprünglichen Funktionalität mindestens ebenbürtig sein muss.
- 29.2. CCV ist berechtigt, die jeweils aktualisierte Software nach Möglichkeit automatisch auf den Produkten oder in der Umgebung, in der die Services betrieben werden, zu installieren (bzw. sie automatisch installieren zu lassen). Drei Monate nach der Bereitstellung einer neuen Version ist CCV nicht länger verpflichtet, Mängel der alten Version zu beheben oder Support für die alte Version zu leisten.

30. **Pflichten des Kunden**

- 30.1. Der Kunde ist verpflichtet, detaillierte Angaben zur Frage bzw. zum Problem zu machen, mit der bzw. dem er sich an den Support wendet.
- 30.2. Der Kunde ist zur Mitwirkung an erforderlichen Massnahmen zur Behebung eines gemeldeten Problems verpflichtet. Dem Kunden oder Dritten hieraus entstehende Kosten werden von CCV nicht erstattet.
- 30.3. In Ergänzung zu Ziffer 4.7 hat der Kunde CCV ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung der Produkte bzw. Services oder zur Durchführung der von CCV für notwendig oder wünschenswert erachteten Reparatur- oder Wartungsarbeiten zu bieten. Für Reparaturen macht der Kunde die betroffenen Gerätschaften für CCV zugänglich und gewährt er CCV Zugang zu der Umgebung, in der der Service zum Nutzen des Kunden betrieben wird. Der Kunde ermöglicht CCV (oder einem von CCV beauftragten Dritten) bei Bedarf den Zugang zu seinem Standort bzw. der Umgebung, in der der Service betrieben wird, um eine Störung oder einen Mangel beheben zu können.

31. **Kosten**

- 31.1. Sofern nicht anderweitig vereinbart, schuldet der Kunde CCV für sämtlichen Support eine Gebühr gemäss den üblichen Sätzen von CCV zum jeweiligen Zeitpunkt. Für die Beauftragung von CCV werden Kosten nach dem von CCV verwendeten Verfahren berechnet.
- 31.2. CCV ist berechtigt, für Supportleistungen ausserhalb der Geschäftszeiten höhere Preise zu berechnen als für

Supportleistungen während der Bürozeiten.

- 31.3. Die Kosten für sämtliche im Rahmen der Supportleistung für den Kunden verwendeten oder dem Kunden bereitgestellten Verbrauchsmaterialien werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 31.4. Sollte der Support vor Ort geleistet werden, schuldet der Kunde CCV die entsprechenden Servicekosten gemäss den geltenden Sätzen von CCV zum jeweiligen Zeitpunkt.

B.IV **REMOTE SERVICES**

32. **Geltungsbereich**

- 32.1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten, sofern und soweit zwischen dem Kunden und CCV vereinbart wurde, dass der Kunde Produkte bzw. Services erwirbt, der Kunde MyCCV nutzt oder CCV (bzw. ein im Auftrag von CCV agierender Dritter) Dienste erbringt, in deren Rahmen dem Kunden aus der Ferne Software bzw. Daten über Systeme von CCV bereitgestellt wird bzw. werden oder in deren Rahmen durch CCV Daten für den Kunden auf Systemen von CCV verarbeitet werden.

33. **Leistungserbringung**

- 33.1. Weitere und konkretere Vereinbarungen zu den durch CCV zu erbringenden Leistungen können im Vertrag festgehalten sein. Der Kunde trägt das Risiko der Auswahl und Nutzung der Remote Services.
- 33.2. Der Kunde erkennt an, dass die Services bzw. deren Verfügbarkeit von der Verfügbarkeit und einwandfreien Funktion der Telekommunikations- und Internetverbindungen und IT-Systeme Dritter abhängig ist, auf die CCV keinen Einfluss hat. CCV wird sich bemühen, eine höchstmögliche Verfügbarkeit seiner Services zu realisieren, kann aber nicht garantieren, dass der jeweilige Service bzw. die jeweiligen Services ständig oder ohne Unterbrechung verfügbar sein wird bzw. werden.
- 33.3. CCV kann Änderungen an den Remote Services vornehmen. CCV wird den Kunden rechtzeitig über solche Änderungen benachrichtigen.
- 33.4. CCV ist berechtigt, die Remote Services zum Zwecke der vorbeugenden, korrektiven und adaptiven Wartung oder sonstiger Wartungsformen vorübergehend ganz oder teilweise ausser Betrieb zu nehmen. CCV wird sich bemühen, derartige Tätigkeiten weitestmöglich ausserhalb der Bürozeiten zu erledigen.

34. **Daten und Verwaltung**

- 34.1. Der Kunde ist jederzeit verantwortlich für die von ihm mithilfe des jeweiligen Service durch CCV verarbeiteten Daten.
- 34.2. Die Leistungserbringung durch CCV ist ausdrücklich kein Ersatz für die administrativen Verpflichtungen, die der Kunde zu tragen hat.
- 34.3. CCV ist nicht verpflichtet, ein Backup der Daten vorzunehmen, sofern diesbezüglich keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden.
- 34.4. CCV ist berechtigt, Daten von seinen Systemen zu löschen, wenn (der Verdacht besteht, dass) die Verarbeitung dieser Daten gegen Gesetze bzw. Rechte Dritter verstösst.



35. **Wartung und Systempflege**

- 35.1. CCV nicht garantieren, dass die Bereitstellung des Remote Service einwandfrei und ohne Unterbrechung funktioniert. CCV wird sich bemühen, etwaige Mängel oder Fehler schnellstmöglich zu beheben.
- 35.2. Die Bestimmungen aus Abschnitt B.III gelten entsprechend für diese Leistungserbringung.

B.V **TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE**

36. **Geltungsbereich**

- 36.1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten, sofern und soweit CCV festnetz- oder mobilfunkbezogene Telekommunikationsdienste für den Kunden leistet.

37. **Leistungserbringung durch CCV**

- 37.1. CCV bemüht sich nach besten Kräften, die vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten festnetz- bzw. mobilfunkbezogenen Telekommunikationsdienste zu erbringen. Der Kunde erkennt an, dass die von CCV angebotenen Telekommunikationsdienste durch Dritte (Anbieter) erbracht werden, die CCV zu diesem Zweck beauftragt hat; für die Erbringung der Telekommunikationsdienste ist CCV auf diese Dritten angewiesen. Die Angaben von CCV zu Übertragungs- und Speicherkapazitäten sowie zur Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste sind daher lediglich als grobe Anhaltspunkte zu verstehen und können von CCV nicht garantiert werden.
- 37.2. Der Kunde erkennt an, dass der störungsfreie Betrieb der Telekommunikationsdienste von externen physikalischen Faktoren wie der Qualität interner und externer Netze, der geographischen Lage, Gebäuden, atmosphärischen Bedingungen sowie Verschaltungsstörungen usw. abhängig ist. CCV haftet in keinem Fall für Schäden oder Kosten, die aus derartigen Faktoren resultieren.
- 37.3. CCV ist berechtigt, zwischenzeitlich andere Zulieferer (Anbieter) mit der Leistungserbringung zu beauftragen. CCV ist bestrebt, etwaige hieraus erwachsende temporäre Störungen oder Unannehmlichkeiten für den Kunden weitestmöglich zu begrenzen. Der Kunde ist verpflichtet, sich bei allen erforderlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Beauftragung eines anderen Anbieters für die Telekommunikationsdienste kooperativ zu zeigen.
- 37.4. Geräte (wie Modems, Router usw.) oder andere Gegenstände, die CCV dem Kunden zur Verfügung stellt und die für die Nutzung des Telekommunikationsdienstes erforderlich sind, werden dem Kunden auf Leihbasis überlassen. Die Bestimmungen über den Verkauf und die Vermietung von Produkten (Abschnitt B.I) dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die vorgenannten Geräte und Gegenstände ausdrücklich nicht. CCV ist berechtigt, diese Gerätschaften jederzeit auszutauschen oder zurückzuerlangen.
- 37.5. CCV ist gesetzlich verpflichtet, bei einer rechtmässig erteilten Aufforderung zum Ausleiten von Telefonverbindungen mitzuwirken oder gegebenenfalls weitere Anweisungen durch die zuständigen Behörden zu befolgen. CCV haftet in keinem Fall für etwaige Schäden seitens des Kunden oder Dritter, die aus solcher Mitwirkung oder solchen Massnahmen resultieren.

- 37.6. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass CCV Informationen zu Rufnummern mit anderen Diensteanbietern austauscht, um telekommunikationsbezogene Transaktionen zu ermöglichen.
- 37.7. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in Bezug auf den Support gehen etwaige Kosten für die Untersuchung und Behebung von Störungen, die aus einer vertragswidrigen Handlung oder Unterlassung resultieren oder durch fehlerhafte Geräte in Verbindung mit dem Telekommunikationsdienst verursacht werden, sowie für alle diesbezüglichen Schäden, die CCV erleidet oder Dritte erleiden, zulasten des Kunden.
- 37.8. Der Kunde darf die ihm von CCV bereitgestellten Telekommunikationsdienste nicht für andere als die von CCV vorgesehenen Zwecke nutzen und auch keine anderweitige Nutzung zulassen.
- 37.9. Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt CCV die Installation der Telekommunikationsdienste und der zugehörigen, von CCV bereitgestellten Geräte.

38. **Festnetzbezogene Telekommunikationsdienste**

- 38.1. Sofern vereinbart, stellt CCV dem Kunden festnetzbezogene Telekommunikationsdienste in der vertraglich vereinbarten Zusammensetzung bereit.
- 38.2. Der Kunde ist berechtigt, die Telekommunikationsdienste unter der Voraussetzung zu nutzen, dass er bei ihrer Nutzung nicht unrechtmässig handelt und sämtliche in der Dokumentation oder anderweitig von CCV angegebenen Anweisungen befolgt. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt,
- andere Nutzer des Telekommunikationsdienstes zu belästigen, zu beleidigen oder zu verletzen, in irgendeiner Weise ihren Zugang zum Telekommunikationsdienst bzw. ihre Nutzung des Telekommunikationsdienstes einzuschränken oder zu verhindern oder sie anderweitig zu beeinträchtigen;
 - in irgendeiner Weise die Immaterialgüterrechte von CCV, des Anbieters oder Dritter zu verletzen;
 - Computer- oder sonstige Viren oder anderweitige Dateien zu verbreiten, die den Telekommunikationsdienst (oder seinen Betrieb), Software, Peripherie- oder sonstige von Dritten verwendete Geräte beeinträchtigen bzw. beschädigen können;
 - im Zusammenhang mit der Nutzung oder während der Nutzung des Telekommunikationsdienstes Zugangscodes zu missbrauchen oder gegen Sicherheitsmassnahmen zu verstossen bzw. einen solchen Versuch zu unternehmen;
 - grosse Mengen unerwünschter Nachrichten gleichen oder ähnlichen Inhalts zu versenden (Spam);
 - sich als andere Partei auszugeben (Phishing);
 - vor dem Hintergrund einer gesetzlichen Regelung eine strafbare Handlung mithilfe des Telekommunikationsdienstes zu begehen;
 - vorsätzlich oder fahrlässig eine Situation höherer Gewalt heraufzubeschwören oder zu verursachen;
 - ohne Zustimmung durch CCV die Einstellungen, den Modelltyp oder sonstige Kennzeichnungen bzw. Logos zu ändern oder zu entfernen, die CCV bzw. der beauftragte Anbieter in den im Rahmen des Telekommunikationsdienstes bereitgestellten Geräten konfiguriert bzw. an ihnen angebracht hat, oder die im Rahmen des Telekommunikationsdienstes bereitgestellten Geräte an einen anderen Ort zu bringen;



- j. die Signale des Telekommunikationsdienstes zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen oder sie für andere Zwecke als die eigene Nutzung zu verwenden. Insbesondere ist die gemeinsame Nutzung der Signale mit Dritten bzw. die Weiterleitung der Signale an Dritte ohne Zustimmung durch CCV nicht gestattet;
 - k. den Telekommunikationsdienst auf andere Weise als die normale, nicht übermässige Nutzung zu verwenden. Als übermässige Nutzung wird es gewertet, wenn der Kunde die von CCV bzw. dem beauftragten Anbieter als durchschnittliche Nutzung durch andere Kunden erachtete Nutzung um mehr als das Fünffache übersteigt;
 - l. in grossem Umfang Verbindungen zu kostenpflichtigen Rufnummern bzw. Diensten herzustellen oder zu verursachen;
 - m. nicht zugelassene oder nicht zertifizierte Peripherie- oder sonstige Geräte an den Telekommunikationsdienst anzuschliessen.
- 38.3. Wenn der Kunde Telefoniedienste von CCV erwirbt, stellt CCV dem Kunden für jeden Anschluss eine oder mehrere Rufnummer(n) zur Verfügung, es sei denn, eine bereits vom Kunden genutzte Rufnummer wird von CCV bzw. dem von CCV beauftragten Anbieter als nutzbare Rufnummer akzeptiert. Wenn der Kunde bereits über eine oder mehrere nutzbare Rufnummern verfügt, kann er auf dem üblichen Weg einen Antrag einreichen, um seine Nummer bei CCV bzw. den von CCV beauftragten Anbietern beizubehalten. CCV wird diesen Antrag ablehnen, falls sich herausstellt, dass der Vertrag mit dem bisherigen Anbieter für Telekommunikationsdienste nicht gekündigt werden kann oder der Anbieter sich weigert, bei der Rufnummernmitnahme mitzuwirken. CCV ist berechtigt, dem Kunden für die Rufnummernmitnahme eine Gebühr in Rechnung zu stellen.
- 38.4. Die von CCV zugeteilten Nummern für den Zugriff auf oder die Identifizierung von Benutzer(n), Dienste(n) oder sonstige(n) Netzwerkelemente(n) können sich zwischenzeitlich ändern, ohne dass CCV diesbezüglich zu Schadensersatzleistungen heranzuziehen ist. CCV ist ferner berechtigt, eine durch CCV zugeteilte Nummer zu ändern, beispielsweise bei einem Umzug des Kunden an einen anderen Standort.
- 38.5. CCV bewahrt die zur Ermittlung der vom Kunden geschuldeten Beträge genutzten Aufzeichnungen zu den Verbindungsdaten für eine Dauer von mindestens zwei Monaten nach der Registrierung einer Verbindung auf. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde keine Ansprüche aufgrund von Reklamationen mehr geltend machen.
- 38.6. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Adressdaten des Kunden nicht in Telefonbücher, elektronische Telefonverzeichnisse oder Teilnehmerdienste aufgenommen.
- 38.7. Während der Laufzeit des Vertrags und für ein (1) Jahr nach Ablauf des Vertrags ist es dem Kunden nicht gestattet, eine Plattform zu erstellen oder in Auftrag zu geben, die mit der Managed Services-Plattform des Anbieters von CCV, über die dieser Anbieter die Telekommunikationsdienste bereitstellen kann, vergleichbar oder identisch ist.
- 39. Mobilfunkbezogene Telekommunikationsdienste**
- 39.1. Soweit vertraglich vereinbart, stellt CCV dem Kunden eine mobile Datenkommunikationsverbindung bereit, über die ein entsprechend ausgestattetes mobiles Zahlungsterminal mit dem Netzwerk von CCV verbunden wird. Diese Serviceleistung beinhaltet ausdrücklich nicht die Verarbeitung der Zahlungstransaktionen, die über die mobile Datenkommunikationsverbindung abgewickelt werden können.
- 39.2. CCV stellt dem Kunden zu diesem Zweck eine SIM-Karte zur Verfügung. Diese SIM-Karte bleibt Eigentum von CCV bzw. des beauftragten Anbieters. Nach Vertragsende ist die SIM-Karte unverzüglich an CCV zurückzugeben.
- 39.3. Der Kunde muss die SIM-Karte in seinem Besitz behalten. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die SIM-Karte bzw. die zugehörigen Codes nicht in die Hände eines Unbefugten fallen und dass die SIM-Karte und Codes nicht unbefugt verwendet oder beschädigt werden. Im Falle eines Verlustes der SIM-Karte oder der zugehörigen Codes hat der Kunde CCV mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel schnellstmöglich darüber zu informieren. CCV wird die SIM-Karte nach einer solchen Kenntnisnahme schnellstmöglich deaktivieren. Der Kunde schuldet CCV alle im Zusammenhang mit der Nutzung der SIM-Karte anfallenden Kosten bis zu dem Zeitpunkt, an dem CCV den Antrag zur Deaktivierung erhalten hat.
- 39.4. CCV ist berechtigt, eine dem Kunden zur Verfügung gestellte SIM-Karte auszutauschen, wenn es zu Änderungen an den technischen Eigenschaften kommt oder die betreffende SIM-Karte technisch veraltet ist. CCV ist ebenfalls berechtigt, die technischen Eigenschaften oder Einstellungen einer dem Kunden zur Verfügung gestellten SIM-Karte (aus der Ferne) abzuändern.
- 39.5. Die mobile Datenkommunikationsverbindung ist ausschliesslich für den Einsatz im Zusammenhang mit der Datenübertragung von einem durch CCV bereitgestellten Zahlungsterminal bestimmt. Es ist nicht gestattet, die SIM-Karte aus dem Zahlungsterminal zu entfernen. In solchen Fällen wird CCV die betreffende SIM-Karte unverzüglich deaktivieren, und der letzte Satz aus Ziffer 30.2 kommt zur Anwendung.
- 39.6. Bei der mobilen Telekommunikation erfolgt die Datenübertragung vollständig oder teilweise per Funk über die Luft. Der Kunde erkennt an, dass die übertragenen Daten auch von anderen Parteien als denen, für die sie bestimmt sind, abgefangen werden können. Der Kunde erkennt ferner an, dass die Möglichkeit zum Verbindungsaufbau sowie die Qualität und Eigenschaften der Verbindungen je nach Ort und Zeitpunkt unterschiedlich ausfallen.
- 39.7. Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist es nicht gestattet, die mobilen Telekommunikationsdienste ausserhalb der Schweiz zu nutzen. Sollte dies dennoch der Fall sein, ist der Kunde verpflichtet, CCV die zusätzlichen Kosten für solche Transaktionen zu erstatten. In diesem Fall ist CCV zudem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

